

d) Für die Gemeinden und BHG:

Ein Mitarbeiter des Rates des Kreises als Vorsitzender,
der Bürgermeister,
zwei Mitglieder der Anbauplankommission,
ein Vertreter der VdGB (BHG),
ein Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der
Gewerkschaft Land und Forst,
der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

Das Ergebnis der Überprüfung und die veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt zur Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ eine Arbeitsanweisung bis zum 31. Mai 1954.

§ 4

Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Mobilisierung aller Kräfte für eine verlustlose Einbringung der Ernte und termingemäße Herbstbestellung und Winterfurchung ist von den staatlichen Organen in Zusammenarbeit mit der VdGB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst der Wettbewerb zur Steigerung der Produktion und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 in der Landwirtschaft auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien zu fördern und zu organisieren.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Wettbewerbsergebnisse wöchentlich in Presse und Rundfunk zu veröffentlichen.

§ 5

(1) Über den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung ist zu den vom Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Terminen zweimal wöchentlich von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie von den MTS, VEG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, LPG und bäuerlichen Betrieben gewissenhaft und termingerecht zu berichten. Die Räte der Kreise haben über den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung in den VEG über jeden Betrieb gesondert den Räten der Bezirke zu berichten.

(2) Zur Verbesserung der Berichterstattung von den Gemeinden zu den Räten der Kreise sind in den Kreisen für je acht bis zehn Gemeinden Meldepunkte einzurichten. Die Räte der Kreise haben Mitarbeiter als Bevollmächtigte für die Auswertung der Berichterstattung, die Anleitung der Gemeinden und Kontrolle der Erfüllung der Arbeits- und Anbaupläne in diesen Meldepunkten einzusetzen.

Aufgaben der MTS

Die MTS, als material-technische Basis für die Höherentwicklung der Landwirtschaft und entscheidende Einrichtung der Arbeiter- und Bauernmacht zur demokratischen Umgestaltung des Dorfes, haben die Aufgabe, die LPG und werktätigen Einzelbauern im Kampf um die verlustlose Einbringung der Ernte und fristgemäße Aussaat der Zwischenfrüchte und Winterkulturen zu unterstützen und damit die Erfüllung des Anbauplanes zu sichern.

Dabei sind die zeit- und arbeitskräfteraubenden Arbeiten durch die weitestgehende Mechanisierung und Auslastung der technischen Kapazität der MTS in zwei Schichten von den Stationen zu übernehmen. Die Erfül-

lung der Verträge der MTS mit den LPG, werktätigen Einzelbauern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ist zu gewährleisten.

§ 6

Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung in den MTS werden die Direktoren der MTS verpflichtet:

1. Den LPG, werktätigen Einzelbauern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bei der Ernte, den Druscharbeiten und bei der Herbstbestellung Hilfe und Unterstützung zu leisten. Hierbei ist insbesondere der Stoppelumbruch sofort nach der Mahd und die Aussaat von Zwischenfrüchten auf allen Flächen durchzuführen, sofern diese Flächen nicht für die Herbstsaat benötigt werden oder nicht mit Untersaaten bestellt sind;
2. die Reparaturen aller Traktoren, Kombines und Dreschaggregate, Elektromotoren sowie der anderen Erntemaschinen bis zum 19. Juni 1954 zu beenden;
3. die Ausbildung von Schichtfahrern bis zum 31. Mai 1954 zu beenden und durch intensive Schulung in den Mitschunnkabinetten die vorhandenen Traktoristen und Schichtfahrer zu qualifizieren;
4. die Ausbildung weiterer Brigadiere, Kombineführer und Dreschsatzführer aus den Reihen der Traktoristen vorzunehmen;
5. Maßnahmen dafür einzuleiten, daß jeder Dreschsatz der MTS mit einem Stammdreschsatzführer und einem Schichtdreschsatzführer besetzt ist und das erforderliche Bedienungspersonal bereitsteht;
6. alle Kombines mit Kombineführern und dem erforderlichen Hilfspersonal zu besetzen, Fahrzeuge für den Abtransport des Getreides von den Schlägen bereitzustellen und einen genauen Plan zur Umsetzung der Kombines von einem Schlag zum anderen auszuarbeiten. Der Einsatz hat bereits mit der Rapsernte zu beginnen;
7. alle Voraussetzungen für die Erfüllung der Tages- und Saisonarbeitsnormen der Kombineführer, Traktoristen und Maschinenführer zu schaffen. Der Schichtwechsel ist so zu organisieren, daß unnötige Stillstandzeiten der Traktoren verhindert werden;
8. zu organisieren, daß abgeerntete Flächen durch Protokoll am folgenden Tag abgenommen werden, und zwar bei LPG durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und Agronom, bei den bäuerlichen Betrieben durch den Brigadier der MTS in Zusammenarbeit mit dem MTS-Beirat. Die Qualität der Arbeit ist im Protokoll aufzunehmen;
9. alle Vorbereitungen zu treffen, um das Fließbandsystem, beginnend mit der Rapsernte, in größtmöglichem Maße anzuwenden. Die Organisation der Fließbandarbeit ist in den Arbeitsplänen festzulegen.

§ 7

(1) Jede MTS hat für ihr Arbeitsbereich zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung bis zum 10. Juni 1954 einen Arbeitsplan auszuarbeiten. Diese Arbeitspläne sind mit den MTS-Beiräten zu beraten, durch die Leitungen der MTS zu bestätigen und auf die Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Die Direktoren der MTS haben die MTS-Beiräte und die MTS-Vertrauensleute mehr als bisher als helfendes und kontrollierendes Organ zur Mitarbeit heranzuziehen.